Berordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten. Bom 6. Ottober 1938.

Um zum Schute ber subetenbeutschen Wirtschaft einen ungeregelten Warenabsluß, insbesondere von Rohstoffen, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Waren-verkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzl. I S. 761) folgendes verordnet:

§ 1

Natürliche ober juriftische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsig, Sig der Berwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete haben, dursen Waren aus den sudetendeutschen Gebieten, die durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bestimmt werden, weder erwerben noch in das übrige Reichsgebiet verbringen.

8 2

- (1) Die zuständige Uberwachungsstelle kann durch schriftliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) Ausnahmen von dem Berbot des § 1 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ersett die nach anberen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.
- (3) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des § 1 zuwider ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Käufer schriftlich bei der Aberwachungsstelle zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

Berlin, ben 6. Oftober 1938.

§ 4

Diese Verordnung findet auch auf Rechtsgeschäfte Unwendung, die bei dem Inkraftkreten der Verordnung bereits abgeschlossen, aber noch nicht vollskändig erfüllt sind. Soweit für derartige Rechtsgeschäfte eine Devisenbescheinigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt ist, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 nicht mehr erforderlich.

§ 5

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Waren aus den sudetendeutschen Gebieten erwirdt oder in das übrige Reichsgebiet verbringt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Berordnung über den Waren-verkehr bestraft.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, Borschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Der Reichsminister ber Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Berwaltungswege die zur Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bestimmen.

§ 8

Diese Berordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den bekeiligten obersten Reichsbehörden.

Der Reichswirtschaftsminister In Bertretung Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft In Bertretung H. Bade

Der Reichsforstmeister In Bertretung

In Vertretung Alpers Der Reichsminister der Finanzen In Bertretung Reinhardt

Der Reichsminister bes Innern In Vertretung Pfundtner